



Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision: Anträge 2. Lesung

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
<b>7. Kapitel: Mitwirkung der Bevölkerung</b>		
<b>3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Quartierorganisationen</b>		
<b>Art. 90</b> Rechte		
<p>Anerkannte Quartierorganisationen haben im Rahmen von Art. 32 GO namentlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Ausübung der Mitwirkung gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985;</li><li>b. Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderats oder leitenden Angestellten der Stadtverwaltung an bis zu vier Sitzungen pro Jahr;</li><li>c. finanzielle Beiträge (Subventionen).</li></ul>		<p><b>Anträge Luzius Theiler (GPB-DA):</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. (neu) frühzeitige Information durch den Gemeinderat über alle das Quartier betreffenden Projekte und Vorhaben;</li><li>b. (neu) Miteinbezug in den Planungsprozess insbesondere bei Bau- und Verkehrsprojekten;</li><li>c. (neu) Abgabe einer Stellungnahme mit Mehrheits- oder Minderheitsmeinung zu quartierrelevanten Vorlagen in den Vorträgen des Gemeinderates an den Stadtrat und in den Abstimmungsbotschaften;</li><li>d. (neu) Antragsrecht für Budgetkredite für quartierbezogene Projekte und Aktivitäten. Vom Gemeinderat berücksichtigte oder abgelehnte Anträge sind in den Erläuterungen zum jeweiligen Produktegruppenbudget auszuweisen;</li></ul> <p><i>Die bisherigen Buchstaben a-c werden neu zu e-g.</i></p>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
<p><b>Art. 91</b> Pflichten</p> <p><sup>1</sup> Die anerkannten Quartierorganisationen nehmen folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Entgegennahme und Behandlung von Anliegen der Quartierbevölkerung;</p> <p>b. Information der Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen;</p> <p>c. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen, insbesondere die Ausübung von Mitwirkungsrechten gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985;</p> <p>d. Weitergabe der Mehrheits- und Minderheitsmeinung in den Quartierorganisationen sowie des Abstimmungsverhaltens ihrer Mitglieder zuhanden des Gemeinderats sowie der Öffentlichkeit.</p>		<p><b>Antrag SVP:</b></p> <p><b>Art. 91 Pflichten und Anforderungen an die Stellungnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><b>1<sup>bis</sup> (neu) Aus den Stellungnahmen der anerkannten Quartierorganisationen muss jeweils klar ersichtlich sein, wie sich die Stimmen der Delegierten im konkreten Fall zusammensetzen. Die Aufteilung hat dabei nach folgendem Schema zu erfolgen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Delegierte der Quartierleiste;</b></li> <li>– <b>Delegierte einer Quartiersektion einer grösseren im Stadtrat vertretenen Partei;</b></li> <li>– <b>Delegierte einer im Stadtrat vertretenen Partei;</b></li> <li>– <b>Delegierter einer im Stadtrat nicht vertretenen Partei;</b></li> <li>– <b>Delegierte einer Quartiervereinigung mit über 50 Mitglieder;</b></li> <li>– <b>Delegierte einer Quartiervereinigung unter 50 Mitglieder;</b></li> <li>– <b>Delegierte einer Anwohnergruppe mit bis zu 50 Mitglieder;</b></li> <li>– <b>Delegierte einer Anwohnergruppe mit bis zu 25 Mitglieder;</b></li> <li>– <b>Delegierte einer Anwohnergruppe mit bis zu 10 Mitglieder;</b></li> <li>– <b>Delegierte einer Anwohnergruppe mit bis zu 5 Mitglieder.</b></li> </ul>

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
		<p><b>Eventualantrag SVP Nr.1:</b></p> <p><b>1<sup>bis</sup> (neu)</b> Aus den Stellungnahmen der anerkannten Quartierorganisationen muss jeweils klar ersichtlich sein, wie sich die Stimmen der Delegierten im konkreten Fall zusammensetzen. <b>Es muss insbesondere zwischen Delegierten der Leiste, der im Stadtrat vertretenen Parteien, die über eine Quartiersektion verfügen, den im Stadtrat vertretenen Parteien, bedeutenden Quartiervereinigungen und Anwohnergruppen unterschieden werden.</b></p> <p><b>Eventualantrag SVP Nr.2:</b></p> <p><b>1<sup>bis</sup> (neu)</b> Aus den Stellungnahmen der anerkannten Quartierorganisationen muss jeweils klar ersichtlich sein, wie sich die Stimmen der Delegierten im konkreten Fall zusammensetzen. <b>Der Stadtrat bestimmt die Einzelheiten.</b></p>
<b>4. Abschnitt: Subventionen</b>		
<b>Art. 92</b> Voraussetzungen und Höhe		
<p><sup>1</sup> Genügen die eigenen Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.ä.) nicht, so haben die anerkannten Quartierorganisationen Anspruch auf folgende Subventionen (vorbehältlich Art. 93):</p> <p>a. einen einheitlichen Grundbeitrag für das volle oder für das angebrochene Kalenderjahr pro rata temporis;</p> <p>b. einen einheitlichen Beitrag pro Kalenderjahr pro Kopf der Bevölkerung des betreffenden Quartiers.</p>	<p><sup>1</sup> Genügen die eigenen Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.ä.) nicht, so haben die anerkannten Quartierorganisationen Anspruch auf folgende Subventionen (vorbehältlich Art. 93):</p> <p>a. einen einheitlichen Grundbeitrag für das volle oder für das angebrochene Kalenderjahr pro rata temporis;</p> <p>b. einen einheitlichen Beitrag pro Kalenderjahr pro Kopf der Bevölkerung des betreffenden Quartiers.</p>	

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
<p>Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der entsprechenden Beiträge. Die Beiträge an sämtliche Quartierorganisationen zusammen betragen höchstens Fr. 300 000. – im Jahr. Nachkredite sind ausgeschlossen.</p>	<p>Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der entsprechenden Beiträge. Die Beiträge an sämtliche Quartierorganisationen zusammen betragen höchstens <b>Fr. 330 000.00</b> im Jahr. Nachkredite sind ausgeschlossen. <b>Der Stadtrat kann den Gesamtbetrag der Subventionen durch Beschluss bis zu einer Höchstgrenze von Fr. 400 000.00 pro Jahr erhöhen.</b></p>	
<p><sup>2</sup> Gesuche um Subventionen sind bis spätestens 15. Dezember des betreffenden Jahres begründet an die Stadtkanzlei zuhanden des Gemeinderats zu richten.</p> <p>Dem Gesuch beizulegen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Rechnung des Vorjahres;</li> <li>b. ein Rechenschaftsbericht über das laufende Jahr samt Mitgliederliste und Aufstellung über die Zusammensetzung der Vereinsorgane;</li> <li>c. der Voranschlag für das folgende Jahr;</li> <li>d. weitere Unterlagen zur Begründung des Subventionsanspruchs.</li> </ol>	<p><sup>2</sup> Gesuche um Subventionen sind bis spätestens 15. Dezember des betreffenden Jahres begründet <b>an den Gemeinderat</b> zu richten.</p> <p>(...)</p>	
<p><b>5. Abschnitt: Quartiere ohne anerkannte Quartierorganisationen</b></p>		<p><b>Antrag SVP:</b> <b>5. Abschnitt: Aufsicht (neu)</b></p>
		<p><b>Art. 93a (neu):</b> <sup>1</sup> Für die Aufsicht über die anerkannten Quartierorganisationen und deren offiziellen Publikationsorgane ist der Regierungstatthalter zuständig. Im Rahmen dieser Aufsicht wird insbesondere kontrolliert, ob die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen in den Stellungnahmen und den Publikationen der anerkannten Quartierorganisationen korrekt wieder gegeben werden.</p>

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
		<p><sup>2</sup> Für die Rechtspflege gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p><b>Eventualantrag SVP Nr.1:</b>  <b>Art. 93a (neu):</b>  <sup>1</sup> Für die Aufsicht über die anerkannten Quartierorganisationen und deren offiziellen Publikationsorgane ist eine vom Stadtrat noch zu bestimmende Aufsichtsbehörde zuständig. Im Rahmen dieser Aufsicht wird insbesondere kontrolliert, ob die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen in den Stellungnahmen und den Publikationen der anerkannten Quartierorganisationen korrekt wieder gegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Rechtspflege gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p><b>Eventualantrag 2 SVP:</b>  <b>Art. 93a (neu):</b>  <sup>1</sup> Für die Aufsicht über die anerkannten Quartierorganisationen ist eine vom Stadtrat noch zu bestimmende Aufsichtsbehörde zuständig. Im Rahmen dieser Aufsicht wird insbesondere kontrolliert, ob die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen in den Stellungnahmen und den Publikationen der anerkannten Quartierorganisationen korrekt wieder gegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Rechtspflege gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
		<b>Antrag SVP:</b> <b>Art. 93b (neu):</b> <b>Für die Kontrolle der finanziellen Belange der anerkannten Quartierorganisationen ist die Finanzkontrolle zuständig.</b> <i>Der bisherige Abschnitt 5 wird neu zu Abschnitt 6.</i>

Bern, 1. Dezember 2015